

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Generalsekretariat
Rechtsdienst
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 30. Oktober 2017
Teilrevision EntG / MM

Per Mail an: rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Am Ursprung dieser Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) steht die Anpassung dreier Verordnungen zum Enteignungsverfahren durch den Bundesrat im Februar 2013, die die Notwendigkeit einer umfangreichen materiellen Revision der gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen aufzeigten. Im Zusammenhang damit stehen die Motionen [13.3023](#) „Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung“ und [13.3196](#) „Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung. Marktkonforme Entschädigung der Enteigneten“, welche vom Parlament in abgeänderter Form angenommen wurden. FDP.Die Liberalen hat sich bereits 2013 dazu bekannt, in einer Überprüfung der Enteignungsverfahren die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe zu klären und wenn nötig Anpassungen vorzunehmen. In der durchgeführten Beurteilung kamen fast alle involvierten Akteure zum Schluss, dass sich das EntG im Grundsatz bewährt hat und nur punktuell ein Anpassungsbedarf besteht. Die vorliegende Teilrevision des EntG als Folge dieser Überprüfungen sieht entsprechend von einer umfassenden Revision ab, was von der FDP begrüsst wird. Damit kann das EntG in den notwendigen Bereichen gezielt an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden, ohne dass ein kompletter Systemwechsel vollzogen wird. In der konkreten Ausgestaltung gibt es hingegen Verbesserungsbedarf, auf den im Folgenden genauer eingegangen wird.

Abstimmung mit koordinierten Plangenehmigungsverfahren

Das heutige EntG sieht ein selbstständiges Enteignungsverfahren vor, was aber im Laufe der Zeit immer seltener zur Anwendung kam. Die Enteignungen in den meisten Infrastrukturbauten wurden in den letzten Jahrzehnten vermehrt in koordinierten Plangenehmigungsverfahren geregelt. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassung des EntG wird diese neue Realität abgebildet und eine bessere Koordination zwischen dem EntG und den jeweiligen Sachgesetzen ermöglicht. Die Anpassung an das kombinierte Enteignungsverfahren wird von der FDP begrüsst.

Das weiterhin bestehende selbstständige Enteignungsverfahren nach Art. 36 EntG, bei dem kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird, soll durch eine klarere Aufgabendefinition vereinfacht werden. Auch wenn die FDP grundsätzlich mit der Neuregelung einverstanden ist, gibt es Bedenken bei den Verfahren bei nachbarrechtlichen Ansprüchen. Hier soll neu ebenfalls ein mehrphasiges Verfahren gemäss Art. 33 Abs. 1 EntG gelten, bei dem zuerst über die Zulässigkeit der Enteignung und danach

über die Höhe der Entschädigung beschlossen wird. Nachbarrechtliche Enteignungen in Folge von Lärm sollen wie bisher direkt von der eidgenössischen Schätzungskommission (ESchK) eingeleitet werden. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Die Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall würde enormen administrativen Aufwand verursachen und ist überflüssig, da sich die Ansprüche aus der Zulässigkeit der Lärmmissionen ergeben. Ein solches vereinfachtes Verfahren soll auch bei Erneuerungen von abgelaufenen Dienstbarkeiten z.B. im Stromnetz möglich sein, sofern die Belastung gleich bleibt. Bei der Regelung der Zuständigkeiten gemäss Art. 38 EntG ist die Formulierung in Abs. 2 verwirrend und benötigt eine Präzisierung. Im Falle des selbstständigen Enteignungsverfahrens gibt es per Definition keine zuständige Plangenehmigungsbehörde, die anstelle des Departements zuständig sein könnte; ausser es wurde bei der ursprünglichen Erstellung der Infrastruktur eine Plangenehmigung durchgeführt.

Struktur und Organisation der eidgenössischen Schätzungskommissionen

Gemäss dem Erläuterungsbericht hat sich die Grundstruktur der Schätzungskommissionen in 13 Schätzungskreisen aus je einem Präsidenten, zwei Stellvertretern sowie den Fachrichtern bewährt. Anpassungen seien vor allem bei der Kompetenzverteilung und der Entschädigung notwendig. Eine abschliessende Beurteilung der Funktionalität des heutigen Systems ist schwierig, da die Schätzungskreise einerseits sehr unterschiedlich genutzt werden und andererseits die betroffenen Branchenverbände divergierende Haltungen einnehmen. Trotzdem sind punktuelle Anpassungen notwendig:

Wahl & Zusammensetzung

An der eigentlichen Zusammensetzung der Schätzungskommissionen gemäss Art. 59 Abs. 1 will die FDP keine Änderung vornehmen. Mit der vorgeschlagenen alleinigen Wahl der Mitglieder durch das Bundesverwaltungsgericht ist die FDP jedoch nicht einverstanden. Damit würde die Gewaltentrennung und die richterliche Unabhängigkeit nicht mehr gewährleistet. Anstelle dieser Regelung fordert die FDP die Wahl aller Mitglieder durch den Bundesrat. Die Kantone sollen jedoch die Möglichkeit erhalten, eine Empfehlung zugunsten der Fachmitglieder für ihren jeweiligen Schätzungskreis abzugeben.

Rechtstellung der Kommissionsmitglieder

Eine Anpassung benötigt es auch bei Rechtstellung der Kommissionsmitglieder. Die Möglichkeit, einzelne Kommissionsmitglieder hauptberuflich gemäss Art. 59bis anzustellen, geht für die FDP in die richtige Richtung. Die nebenamtliche Anstellung der Präsidien und des Sekretariates wird dem zunehmenden Koordinationsaufwand in einigen Schätzungskommissionen nicht mehr gerecht. Diese Ämter sollen darum weiter professionalisiert werden und hauptberuflich bzw. mit einem fixen Pensum ausgeführt werden können. Die Fachmitglieder sollen hingegen wie bisher im Nebenamt tätig sein und weiterhin flexibel je nach Arbeitsaufwand eingesetzt werden. Eine mögliche weitere Option zugunsten einer höheren Professionalisierung wäre die stärkere Zentralisierung der Administrativarbeit. Dazu notwendig wäre eine Reduktion der Schätzungskreise mit zentralisierten Sekretariaten. Auch unumgänglich wäre die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Bereitstellung einer geeigneten Basisinfrastruktur für die Sekretariate. Die Fachmitglieder sollten aber auch in dieser Lösung wie bis anhin aus den jeweiligen Regionen beigezogen werden.

Entschädigung

Die heutige Entschädigung der Schätzungskommission über die eingezogenen Gebühren bei den Enteignern ist nicht mehr zufriedenstellend und führt zu finanziellen Abhängigkeiten. Die Abschaffung des nicht mehr zeitgemässen Sportelsystems gemäss dem Antrag des Bundesrates wird darum unterstützt. Jedoch hinterfragt die FDP die vorgeschlagene Kostendeckung über Gebühren. Damit wird die ESchK gegenüber den Enteignern und dem Bundesrat weiterhin rechenschaftspflichtig bleiben. Richtig wäre darum eine komplette inhaltliche Entflechtung zwischen den Aufwänden der ESchK und der den Enteignern in Rechnung gestellten Kosten. Diese Lösung orientiert sich an Standards anderer Gerichte und wird von der FDP bevorzugt.

Entschädigung für Kulturland

Gemäss der Forderung der Motion Ritter [13.3196](#) sollen die Entschädigungen für Kulturland neu marktwirtschaftlich bestimmt werden und sich nicht mehr gemäss Art. 19 EntG am Verkehrswert orientieren. Auch die FDP will verhindern, dass Kulturland aufgrund des sorglosen Umgangs unnötig überbaut wird. Darum wurde die Motion im Parlament auch von einer grossen Mehrheit unterstützt. Jedoch zeigt das Gutachten zuhanden des UVEK deutlich auf, dass die Umsetzung weder praktikabel

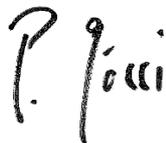
noch mit der Bundesverfassung kompatibel ist. Je nach Umsetzung könnte sie sogar zu einer Intensivierung der Kulturlandnutzung führen. Die FDP teilt diese Einschätzung des Gutachtens und unterstützt die Haltung des Bundesrates, keine Anpassung des EntG vorzunehmen. Die Enteignung ist keine Transaktion am freien Markt, sondern stellt einen Verwaltungsakt dar. Mit dem Verkehrswert wird richtigerweise diejenige Summe entschädigt, die sich am Verkauf eines Grundstücks mit ähnlichen Eigenschaften orientiert. Vor allem die geforderte Orientierung am zukünftigen Nutzen scheint in der Praxis kaum umsetzbar. Die Forderung nach Gewinnerzielung widerspricht zudem dem Sinn der Bundesverfassung und dem Beschluss des Bundesgerichtes, dass sich die Entschädigung alleine am erlittenen Schaden zu orientieren hat.

Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche infolge Lärm

Die zur Diskussion gestellte Abschreibung der Motion [08.3240](#) wird von der FDP unterstützt. Die darin geforderte Neuregelung der Entschädigungen nachbarrechtlicher Abwehransprüche wegen übermässiger Fluglärmimmissionen kann nicht wünschenswert umgesetzt werden. Die im Rahmen dieser Motion geführten Diskussionen in den parlamentarischen Kommissionen haben gezeigt, dass es keine zufriedenstellende Lösung gibt, die eine einfachere, günstigere und weniger bürokratische Handhabung ermöglicht. Die gerichtliche Beurteilung der einmaligen Entschädigung für den Wertverlust der Liegenschaften wird durch die vorgeschlagenen Lärmentschädigungssysteme nicht ersetzt. Unabhängig vom System werden sich auch in Zukunft Gerichte mit Streitigkeiten im Bereich der Lärmentschädigung beschäftigen müssen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz